

# VaLoo Statuten

## I. Name, Sitz, Zweck, Mittel und Ressourcen

### Name

Unter dem Namen VaLoo besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Stadt Zürich.

### Zweck

VaLoo hat zum Ziel ressourcenorientierte Sanitärsysteme zu einem integralen Bestandteil der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu machen. Durch die Schliessung von Wasser- und Nährstoffkreisläufen zwischen den Bereichen Wohnen, Lebensmittelproduktion und -verzehr will VaLoo die öffentliche Gesundheit und die Umwelt schützen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen und Selbsthilfe-Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Private und öffentliche freiwillige Förderbeiträge und Subventionen
- c. Schenkungen und Legate
- d. Einnahmen aus eigenen Aktivitäten/Veranstaltungen
- e. Einnahmen aus Sponsoring
- f. Leistungsvereinbarungen
- g. weitere gesetzlich zugelassenen Mittel

Alle Mittel des Vereins werden ausschliesslich für ihre gemeinnützigen Zwecke verwendet.

## II. Mitglieder

### Zusammensetzung der Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und unterstützen. Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- a. Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- b. Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, welche keine Erwerbszwecke verfolgen.

Der Verein kann nach Kategorien oder Grösse angepasste unterschiedliche Mitgliederbeiträge festlegen für Einzelmitglieder oder Organisationen. Die Jahresbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **Aufnahme**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt gemäss Mitgliederreglement, der Vorstand ist für die vorläufige Aufnahme zuständig. Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Bezahlung des Jahresbeitrags.

### **Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- a. Rücktritt
- b. Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person
- c. Ausschluss

Mitglieder können vom Vorstand jederzeit aus den folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins
- Nicht bezahlen des Mitgliederbeitrags trotz Mahnung

Die Austritts- und Ausschlussverfahren sind in der Mitgliederreglement beschrieben. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der an die Vereinigung gezahlten Gelder und keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

## **III. Organisation und Verwaltung**

### **Organe des Vereins:**

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle
- d. Die Geschäftsstelle (fakultativ)

## **IV. Die Mitgliederversammlung**

### **Stimmrecht**

Jedes Mitglied verfügt über 1 Stimme.

### **Organisation**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand angeordnet oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von 12 Wochen nach Eingang des Begehrens erfolgen.

## **Zuständigkeiten und Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Annahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl, Überwachung, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisor:innen;
- e) Änderung der Statuten, der Ethik-Charta und der Mitgliederreglement;
- f) Behandlung von Anträgen, die vom Vorstand oder von den Mitgliedern gemäss Abschnitt IV, Absatz vorgelegt werden: Einberufung;
- g) Verabschiedung des Jahresbudgets;
- h) Kenntnisnahme des jährlichen Tätigkeitsprogramms;
- i) Definitiven Entscheid über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

## **Einberufung**

Das Datum und die Traktanden einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung müssen den Mitgliedern spätestens einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Die Einladungen können per E-Mail verschickt werden. Traktanden müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, welcher anschliessend eine angepasste Traktandenliste verschickt.

## **Abstimmungen und Wahlen**

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein nach dem Zufallsprinzip ausgewähltes Mitglied des Vorstands mit seiner Stimme.

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder ist erforderlich bei:

- a) Änderungen der Statuten der Vereinigung oder der Ethik-Charta
- b) Auflösung des Vereins

Die Mitglieder können sich via im Voraus abgegebene schriftliche Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann maximal 2 andere Mitglieder vertreten.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl erfolgen.

Die Beschlussfassung via einer elektronischen Plattform ist zulässig.

## **Anwesenheits-Quorum**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und es wird ein Protokoll geführt.

## V. Der Vorstand

### **Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 9 Personen zusammen. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und legt die Rollen und Aufgaben in der Geschäftsordnung fest.

### **Zuständigkeiten und Befugnisse**

Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte, um sicherzustellen, dass die Ziele erreicht werden. Dies beinhaltet die Festlegen der Vertretung nach aussen und kann die Einrichtung von Arbeitsgruppen und die Delegation von Aufgaben an diese oder an Dritte beinhalten.
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- c) Erstellung eines Jahresberichts, und einer Jahresrechnung;
- d) Operative Verwaltung des Vereins, einschliesslich Finanzen, Personalverwaltung, Mitgliederverwaltung, usw.;
- e) Festlegung der Zeichnungsberechtigung, kollektiv zu zweien.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und unbezahlt aus, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **Vorstandssitzungen**

Der Vorstand trifft sich so oft wie nötig.

### **Einberufung**

Der Vorstand muss auf Antrag eines Vorstandsmitglieds und unter Angabe der Gründe einberufen werden. Die Sitzungen müssen 14 Tage im Voraus angekündigt werden. In dringenden Fällen können die Sitzungen mit einer Frist von 3 Tagen einberufen werden. Verlangt der Vorstand keine mündliche Erörterung, können Beschlüsse schriftlich (auch per E-Mail) gefasst werden.

### **Entscheidungsfindung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird ein Vorstandsmitglied nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und trifft die endgültige Entscheidung.

### **Vakanz während Amtszeit**

Im Falle einer Vakanz während der Amtszeit kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Bestätigung an der nächsten Mitgliederversammlung ernennen.

## **VI. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Personen oder eine juristische Person, die die Rechnungsführung des Vereins prüfen und dem Vorstand einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung vorlegen. Die Revisor:innen werden für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt und können wiedergewählt werden.

## **VII. Die Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, um die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Er kann dafür Personen gegen eine angemessene Bezahlung anstellen oder beauftragen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle sind in einer internen Geschäftsordnung festgehalten, welches vom Vorstand erlassen wird. Die Geschäftsstelle ist bestrebt, den Zweck des Vereins bestmöglich zu erfüllen. Die Geschäftsstelle ist im Vorstand mit beratender Stimme vertreten.

## **VIII. Weitere Bestimmungen**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Auflösung und Liquidation des Vereins**

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei der Auflösung wird das verbleibende Vermögen einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz übertragen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### **Schlussbestimmungen**

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

### **Rechtssprechung**

Gerichtsstand des Vereins ist Zürich.

**Inkrafttreten**

Der Verein wurde an der Gründungsversammlung am 19. November 2021 gegründet, die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Februar 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen alle vorherigen Versionen.

Als Urtext gilt die deutschsprachige Fassung. Bei Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.

Datum, Ort .....

Vorstandsmitglied

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_